

# Weisung 8 – SIX Swiss Exchange

## **Ausserordentliche Situationen**

---

Version:

01.07.2008

Datum des Inkrafttretens:

16.02.2009

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines.....	1
2.	Verzögerte Eröffnung (Delayed Opening) und Handelsunterbrechung (Stop Trading) von Effekten.....	1
2.1	Marktmodell: Central Limit Order Book (CLOB).....	1
2.1.1	Allgemeines.....	1
2.1.2	Wiederaufnahme des Handels nach einem Handelsunterbruch .....	2
2.1.3	Schlussauktion (Closing Auction) .....	2
2.1.4	Produktespezifische Angaben .....	2
2.2	Marktmodell: Market Maker Book (MMB) .....	2
2.2.1	Allgemeines.....	2
2.2.2	Wiederaufnahme des Handels nach einem Handelsunterbruch .....	3
2.2.3	Produktespezifische Angaben .....	3
2.3	Marktmodell: Market Maker Book - Fill-or-Kill.....	3
3.	Handelseinstellung .....	3

## 1. ALLGEMEINES

Die SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") kann bei Vorliegen ausserordentlicher Situationen im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen, die zur Aufrechterhaltung eines fairen und geordneten Handels notwendig erscheinen.

Bei Eintritt von ausserordentlichen Situationen kann die SIX Swiss Exchange die nachfolgenden Handelsinterventionen vornehmen:

## 2. VERZÖGERTE ERÖFFNUNG (DELAYED OPENING) UND HANDELSUNTERBRECHUNG (STOP TRADING) VON EFFEKTEN

### 2.1 *Marktmodell: Central Limit Order Book (CLOB)*

#### 2.1.1 *Allgemeines*

In der Regel wird bei grösseren Kursschwankungen die Eröffnung der betroffenen Effekte verzögert bzw. der laufende Handel kurzfristig unterbrochen.

Die SIX Swiss Exchange setzt sowohl die Abweichung gegenüber dem Referenzpreis, die die Handelsunterbrechung auslöst, als auch die Dauer der Handelsunterbrechung (Wartefrist) fest. Bei der Handelsunterbrechung aufgrund einer grösseren Kursschwankung innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (Avalanche Stop Trading) setzt die SIX Swiss Exchange zusätzlich die Zeitspanne fest.

Die verzögerte Eröffnung bzw. die Handelsunterbrechung erfolgen automatisch bei Überschreiten bestimmter Grenzwerte. Die entsprechenden produktespezifischen Angaben sind den jeweils aktuellen SIX Swiss Exchange Guides zu entnehmen.

Als Vergleichskurs für die Bemessung der Abweichungen, welche eine verzögerte Eröffnung bzw. eine Handelsunterbrechung auslösen, dient der Referenzpreis. Bei der Handelsunterbrechung aufgrund einer grösseren Kursschwankung innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (Avalanche Stop Trading), gilt der bei Beginn der jeweiligen Zeitspanne aktuelle Kurs als Referenzpreis.

Die SIX Swiss Exchange kann von einer verzögerten Eröffnung bzw. von einer Handelsunterbrechung absehen, wenn die Infor-

mation, welche die Kursbewegung voraussichtlich auslöst, vor Eröffnung des Handels allgemein bekannt ist. Entsprechend wird in einer bestimmten Effekte die automatische Auslösung der verzögerten Eröffnung bzw. der Handelsunterbrechung temporär ausser Kraft gesetzt. Sie teilt einen solchen Entscheid allen Teilnehmern vor Eröffnung des Handels mit.

Bei Effekten, die üblicherweise Kursschwankungen aufweisen, die nahe oder grösser sind als die Abweichung, welche eine verzögerte Eröffnung bzw. eine Handelsunterbrechung auslöst, kann die SIX Swiss Exchange von Handelsunterbrechungen generell absehen. Sie informiert die Teilnehmer über die betroffenen Effekten.

Wird der Handel in einer Effekte unterbrochen, löst das Börsensystem automatisch einen Unterbruch im Handel der davon abhängigen Effekten, die im Börsensystem gehandelt werden, aus.

2.1.2 *Wiederaufnahme des Handels nach einem Handelsunterbruch*

Nach einem Handelsunterbruch erfolgt die Eröffnung der Effekte nach dem Meistausführungsprinzip.

2.1.3 *Schlussauktion (Closing Auction)*

Die Handelszeit von Effekten in einer Schlussauktion erfährt keine Verlängerung. Über den Ablauf der Schlussauktion und allfällige Anpassungen informiert die SIX Swiss Exchange die Teilnehmer laufend.

2.1.4 *Produktespezifische Angaben*

Die jeweils geltenden Produktespezifikationen (Stop Trading Range, Dauer der Handelsunterbrechung etc.) sind den SIX Swiss Exchange Guides zu entnehmen.

2.2 *Marktmodell: Market Maker Book (MMB)*

2.2.1 *Allgemeines*

In der Regel wird die Eröffnung der betroffenen Effekte verzögert bzw. der laufende Handel kurzfristig unterbrochen, wenn sich bei einem möglichen Abschluss kein Quote im Auftragsbuch befindet.

Die Handelsunterbrechung dauert bis zur Eingabe eines Quotes in das Auftragsbuch, jedoch nicht länger als eine von der SIX Swiss Exchange festgesetzte Dauer (Wartefrist).

Die verzögerte Eröffnung bzw. die Handelsunterbrechung erfolgen automatisch beim Fehlen eines Quotes zum Zeitpunkt eines möglichen Abschlusses. Die entsprechenden produktespezi-

fischen Angaben sind den jeweils aktuellen SIX Swiss Exchange Guides zu entnehmen.

2.2.2 *Wiederaufnahme des Handels nach einem Handelsunterbruch*

Nach einem Handelsunterbruch erfolgt die Eröffnung der Effekte nach dem Meistausführungsprinzip.

2.2.3 *Produktespezifische Angaben*

Die jeweils geltenden Produktespezifikationen (Dauer der Handelsunterbrechung etc.) sind den SIX Swiss Exchange Guides zu entnehmen.

2.3 *Marktmodell: Market Maker Book - Fill-or-Kill*

Beim Marktmodell Market Maker Book – Fill-or-Kill gibt es die Handelsinterventionen der verzögerten Eröffnung und des Handelsunterbruchs nicht.

### 3. HANDELSEINSTELLUNG

Die SIX Swiss Exchange kann den Handel in einer Effekte vorübergehend einstellen (Sistierung), wenn ausserordentliche Umstände dies als geboten erscheinen lassen. Die Dauer der Sistierung wird von der SIX Swiss Exchange im Einzelfall festgelegt und soll in der Regel möglichst kurz gehalten werden.

Bei der Beurteilung und zeitlichen Bemessung der Sistierung ist das Interesse an offenen, transparenten Märkten und an der Kontinuität der Preisbildung, einerseits, gegen das Interesse an der Sicherstellung eines einheitlichen Informationsstandes aller Investoren über kursrelevante Tatsachen, andererseits, abzuwägen.

Bei ausländischen Effekten bzw. bei Derivaten auf solchen trägt die SIX Swiss Exchange den Entscheiden der jeweiligen Heimatbörse Rechnung. Bei international gehandelten Beteiligungspapieren berücksichtigt sie überdies die Entscheide der wichtigsten internationalen Handelsplätze der betroffenen Effekte.

Anträge auf Sistierung durch den einführenden Teilnehmer bzw. die Emittentin sind der SIX Swiss Exchange nach Möglichkeit 90 Minuten vor Eröffnung des Handels zu unterbreiten. Ausnahmsweise kann eine Handelseinstellung während dem laufenden Handel erfolgen, wenn dies im oben genannten Interesse geschieht. Die SIX Swiss Exchange spricht sich nach Möglichkeit mit dem einführenden Teilnehmer bzw. mit der Emittentin ab.

Beschluss der Geschäftsleitung vom 1. Juli 2008; in Kraft seit  
16. Februar 2009.